

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Eckpunktepapier

Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II

**Getrennte Aufgabenwahrnehmung
Entfristung der bestehenden Optionskommunen**

Gliederungsübersicht

Präambel

A. Einführung der getrennten Aufgabenwahrnehmung von BA und Kommunen mit der Möglichkeit zur freiwilligen Kooperation

I. Verfassungsrechtliche Vorgaben

II. Kooperation im Leistungsgewährungsprozess

1. Gesetzliche Grundlagen

- a. Prüfung der Leistungsvoraussetzungen
- b. Eingliederungsvereinbarung
- c. Sanktionen
- d. Verfahrensrechtliche Änderungen
- e. Änderung des Datenschutzrechts
- f. Wegfall der ARGE

2. Vertragliche Kooperation bei der Leistungserbringung – Module des Mustervertrags

a. Aufgabe mit materieller Bedeutung: Fallmanagement für besondere Personengruppen

b. Verwaltungshilfstätigkeiten

- aa. Gemeinsame Antragsausgabe und -annahme
- bb. Gemeinsame Antragsformulare
- cc. Gemeinsame Anlaufstelle
- dd. Versendung von Bescheiden und Überweisung der Leistungen
- ee. SGB II-Telefonie
- ff. Sonstige Dienstleistungen

c. Information und sonstige Kooperation

- aa. Widerspruchs- und Klageverfahren; Gemeinsame Prozessvertretung
- bb. Weitergehender Informationsaustausch
- cc. Kooperation im Bereich IT
- dd. Außendienste
- ee. Mindeststandards zur Qualitätssicherung
- ff. Einheitliche Öffnungszeiten
- gg. Gemeinsame Nutzung einer Liegenschaft

III. Kooperationsgremien

1. Trägersausschuss

2. Kooperation auf Bundesebene

IV. Personal

V. Zielsteuerung und Berichtswesen

VI. Statistik

VII. Organisation der BA; Dezentrale Ablauforganisation

VIII. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

IX. Vergaberecht

X. Übergangsregelungen

B. Entfristung der bestehenden Optionskommunen sowie die Ermöglichung der Anpassung an Gebietsreformen

I. Fortführung der bestehenden Trägerschaft durch Gesetz

II. Anpassungen an Gebietsreformen

III. Absicherung der Finanzbeziehungen

ENTWURF

Präambel

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden die früheren Systeme von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu einer einheitlichen bedarfsabhängigen staatlichen Fürsorgeleistung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II), zusammen geführt. Dies stellt eine der umfassendsten Sozialreformen der Nachkriegsgeschichte dar. Die erfolgreiche Reform hat dazu beigetragen, Langzeitarbeitslosigkeit zu vermindern. In Anbetracht der globalen wirtschaftlichen Krise hat sich der Arbeitsmarkt in Deutschland als widerstandsfähig erwiesen.

Das SGB II verbindet die fürsorgerisch geprägte Tradition des Bundessozialhilfegesetzes mit den arbeitsmarktpolitischen Traditionen des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III). Ziel war und ist die wirkungsvolle Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und die Eröffnung von neuen Arbeitsmarktchancen für die betroffenen Personengruppen, um deren Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Dazu waren die Kompetenzen und Stärken der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Kommunen bei der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit und Armut zusammenzuführen. In der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben haben BA und Kommunen sich ungeachtet ihrer unterschiedlichen Verwaltungstraditionen seit 2005 aufeinander zubewegt und voneinander gelernt. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird immer dann erfolgreich umgesetzt, wenn sie offen ist für die soziale Praxis vor Ort. Die Fähigkeit zum Dialog mit den Partnern am Arbeitsmarkt und in der sozialen Daseinsfürsorge ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Gesetzesdurchführung, die sich an der Eingliederung der Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt und der Überwindung von Hilfebedürftigkeit ausrichtet.

Derzeit nehmen die BA und die Kommunen ihre Aufgaben in 346 sog. Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) gemeinsam wahr. Die ARGEn erbringen die Leistungen der BA, d.h. die Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich darauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge und die Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, sowie die kommunalen Leistungen, d.h. die sozialflankierenden Leistungen (Suchtberatung, Schuldnerberatung, etc.), die Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) und die einmaligen Leistungen (Zuschuss zu Klassenfahrten, Erstausrüstung für Hausrat und Bekleidung) in der Regel gemeinsam. Diese Zusammenarbeit in den ARGEn hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 2007 für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Auf Grundlage der Verfassungsrechtslage dürfen ab dem 1. Januar 2011 die BA und die Kommunen ihre Aufgaben nicht mehr in ARGEn gemeinsam wahrnehmen. Die ARGEn müssen in umfangreichen Prozessen durch eine neue Organisation abgelöst werden. Dies erfordert den Aufbau neuer Verwaltungsorganisationen, hat Auswirkungen auf das in den ARGEn tätige Personal und macht eine Neubestimmung der gemeinsamen Nutzungen von Einrichtungen sowie rechtliche Anpassungen u.a. im Leistungs- und Datenschutzrecht notwendig.

Die Umsetzung dieser Entscheidung muss sich daran ausrichten, dass die Leistungsfähigkeit der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zentrum der Auswirkungen der Wirtschaftskrise erhalten bleibt und die Kompetenzen auf Bundes- und lokaler Ebene weiterhin zum Wohle der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen genutzt werden können. Die Realisierung der Chancen erwerbsfähiger Hilfebedürftiger auf Teilhabe an der Arbeitsgesellschaft erfordert eine effektive und effiziente öffentliche Verwaltung. Gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise ist eine Lösung erforderlich, die sowohl den Bedürfnissen der Menschen gerecht wird als auch Kontinuität und Qualität der Leistungsträger durch Fortführung des Betriebes mit vorhandenem Personal und Sachmitteln sichert.

Im Koalitionsvertrag "Wachstum. Bildung. Zusammenhalt" der 17. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und FDP sehen die Regierungsparteien zur Neuorganisation der Verwaltungsstrukturen vor:

"Die Koalition will die Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung für Langzeitarbeitslose im Sinne der Menschen neu ordnen. Wir streben eine verfassungsfeste Lösung ohne Änderung des Grundgesetzes und ohne Änderung der Finanzbeziehungen an, die dazu beiträgt, dass Langzeitarbeitslosigkeit vermieden bzw. so schnell wie möglich überwunden wird. Dabei gilt es, die Kompetenz und Erfahrung der Länder und der Kommunen vor Ort sowie der Bundesagentur für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung für die Betreuung und Vermittlung der Langzeitarbeitslosen zu nutzen. Die bestehenden Optionskommunen sollen diese Aufgabe unbefristet wahrnehmen können. Dabei muss kommunalen Neugliederungen Rechnung getragen werden können. Die Bundesagentur für Arbeit erhält die Aufgabe, den Kommunen attraktive Angebote zur freiwilligen Zusammenarbeit zu unterbreiten. Dazu wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung einen „Mustervertrag“ ausarbeiten, der die Zusammenarbeit regelt und die kommunale Selbstverwaltung achtet. Unser Ziel ist eine bürgerfreundliche Verwaltung, die unnötige Doppelarbeit vermeidet."

In Umsetzung des Koalitionsvertrages sind folgende Elemente auszugestalten:

A. Einführung der getrennten Aufgabenwahrnehmung von BA und Kommunen mit der Möglichkeit zur freiwilligen Kooperation

B. Entfristung der bestehenden Optionskommunen sowie die Ermöglichung der Anpassung an Gebietsreformen

Mit diesem Eckpunktepapier werden die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Koalitionsvertrags unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vorbereitet, indem die

erforderlichen und möglichen Gesetzesänderungen und Kooperationsformen dargestellt werden.

ENTWURF

A. Einführung der getrennten Aufgabenwahrnehmung von BA und Kommunen mit der Möglichkeit zur freiwilligen Kooperation

Die getrennte Trägerschaft und die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung der Träger sind die tragenden Säulen der Neuorganisation der Verwaltungsstrukturen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. In diesem Modell nehmen die Leistungsträger ihre Aufgaben grundsätzlich durch jeweils eigene Verwaltungseinrichtungen wahr. Dadurch ist die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Vorgaben einer eindeutigen Zurechnung staatlichen Handelns und damit einer klaren Abgrenzung von Verantwortungsbereichen beider Leistungsträger gesichert. Auch kommt es nicht zu Finanzverschiebungen zwischen den staatlichen Ebenen.

Aufgrund der eng verzahnten Leistungsbereiche und zur Realisierung einer zielführenden Steuerung aktiver und passiver Leistungen ist eine bürgerfreundliche, effektive und effiziente Zusammenarbeit wünschenswert. Dies setzt eine enge Kooperation beider Leistungsträger auf freiwilliger Basis voraus, die sich in klaren rechtlichen und verlässlichen Strukturen bewegt. Die durch eine getrennte Aufgabenwahrnehmung entstehenden Reibungsverluste können durch eine gezielte Kooperation reduziert werden. Eine gute Kooperation erfordert die Einbindung beider Leistungsträger in die Erstellung eines lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms. Die kommunalen Kompetenzen sollen auch beim Fallmanagement für Personengruppen mit besonderem sozialintegrativen Bedarf genutzt werden können, z.B. durch die Nutzung von Beauftragungsmöglichkeiten durch die BA. Eine gemeinsame räumliche Unterbringung erleichtert die Zusammenarbeit der beiden verantwortlichen Leistungsträger durch abgestimmte Dienstleistungen unter einem Dach.

Gesetzliche Änderungen sind nicht nur in Organisationsfragen (§§ 44b, 45 SGB II) und Finanzierungsfragen (§ 46 SGB II) erforderlich, sondern darüber hinaus auch im Leistungs- und Datenschutzrecht. **Untergesetzlich** sollen durch gegenseitige Beauftragungen nach §§ 88 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) oder durch andere öffentlich-rechtliche Verträge Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen werden. Dabei ist zu beachten, dass jegliche Form der Kooperation nur **freiwillig** möglich ist. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Auch bei der Kooperation muss für den Bürger erkennbar bleiben, welcher Antrag, welche Entscheidung und welche Leistung dem jeweiligen Träger zuzuordnen ist. Hierzu wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales – entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag – auf der Grundlage dieser Eckpunkte zeitnah einen **Mustervertrag** ausarbeiten. Im Mustervertrag werden den Trägern Module für Vereinbarungen zur Abstimmung der Leistungserbringung und der kundenfreundlichen Gestaltung der Geschäftsabläufe zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage werden die Agenturen für Arbeit den kommunalen Trägern Kooperationsangebote unterbreiten. Die kommunalen Träger können entscheiden, ob und in welchem Ausmaß sie die Kooperationsangebote annehmen. Vor Ort können von dem Mustervertrag ab-

weichende Vereinbarungen getroffen werden, solange die verfassungsrechtlichen und einfach-gesetzlichen Vorgaben beachtet werden.

I. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Bei der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20. Dezember 2007 (BVerfGE 119, 309ff.) und 12. Januar 1983 (BVerfGE 63, 1ff.) aufgezeigten Grundsätze zu beachten. In diesen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht die grundgesetzliche Kompetenzordnung und das Demokratieprinzip konkretisiert:

- Gemäß dem Grundsatz der Verantwortungsklarheit muss jeder Bürger erkennen können, welcher Hoheitsträger für welchen Hoheitsakt verantwortlich ist. Organisatorische und personelle Verflechtungen dürfen nicht eine klare Zuordnung staatlichen Handelns zu einem der beiden Leistungsträger behindern. Eine hinreichend klare Zuordnung von Verwaltungszuständigkeiten ist vor allem im Hinblick auf das Demokratieprinzip erforderlich, das eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtswaltern fordert und auf diese Weise demokratische Verantwortlichkeit ermöglicht (BVerfGE 119, 331, 366).
- Gemäß dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung müssen Bund und Kommunen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Verwaltungsorganisation wahrnehmen. Für das Abweichen von diesem Grundsatz bedarf es
 - o eines besonderen sachlichen Grundes und
 - o einer eng umgrenzten Verwaltungsmaterie.

Auch die Auftragsregelungen der §§ 88 ff. SGB X, wonach bei Beauftragung eines Hoheitsträgers mit der Aufgabenwahrnehmung für einen anderen Hoheitsträger ein wesentlicher Aufgabenbestandteil beim Auftraggeber verbleiben muss, sind im Licht dieser Rechtsprechung auszulegen. Bei der Ausgestaltung der Möglichkeiten der Zusammenarbeit können auch qualitative Betrachtungen angestellt werden: Je unbedeutender ein bestimmtes Verwaltungshandeln für die eigentliche Aufgabenerfüllung ist und je weniger gewichtige Arbeitsschritte übertragen werden, desto eher wird man von einer „eng umgrenzten Verwaltungsmaterie“ ausgehen können, die bei Vorliegen hinreichender Sachgründe unter Abweichung vom Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung übertragen werden darf.

II. Kooperation im Leistungsgewährungsprozess

Durch die eigenständige Aufgabenwahrnehmung der Leistungsträger entstehen vor allem im Bereich der Leistungsgewährung gegenüber der heutigen Organisationsform der ARGEn neue Anforderungen an die Zusammenarbeit, die zu Mehraufwänden führen. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand der getrennten Bearbeitung lässt sich durch gesetzliche Anpassungen und eine gute Kooperation der Leistungsträger reduzieren.

1. Gesetzliche Grundlagen

a. Prüfung der Leistungsvoraussetzungen

Die Leistungsbewilligung muss im Bereich der Existenzsicherung schnellstmöglich erfolgen. Unnötige Doppelarbeiten und widersprüchliche Entscheidungen der zuständigen Träger bei der passiven Leistungsgewährung sind zu vermeiden. Hierzu sollen die gemeinsamen Leistungsvoraussetzungen (Leistungsberechtigung nach § 7 SGB II, Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II, Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft, gewöhnlicher Aufenthalt) - wie schon heute gesetzlich geregelt - durch die BA mit Tatbestandswirkung für den kommunalen Träger verbindlich festgestellt werden. Um auch bei getrennter Trägerschaft schnelle Entscheidungen treffen zu können, soll die Agentur für Arbeit nicht den Umfang der Hilfebedürftigkeit (Änderung des § 44 a SGB II) feststellen, da dieser von einer vorherigen Entscheidung der Kommune über den angemessenen Unterkuftsbedarf abhängig ist. Vielmehr soll sie, da das Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wie bisher zunächst auf die Leistungen des Bundes und nachrangig auf die Leistungen der Kommune anzurechnen ist, eine verbindliche Entscheidung über das anzurechnende Einkommen sowie über das zu berücksichtigende Vermögen (als Bestandteil der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II) treffen. Hierzu sind gesetzliche und IT-technische Anpassungen bei der sog. Bedarfsanteilmethode, der Anrechnung von Kindergeld sowie zur Berechnung des befristeten Zuschlags erforderlich. Soweit die Leistungen für Unterkunft und Heizung hierdurch steigen, wird geprüft, ob die dadurch bei den kommunalen Trägern entstehenden Mehrausgaben durch den Bund ausgeglichen werden. Es wird geprüft, in welcher Weise der kommunale Träger einen Konsultationsprozess einleiten kann, wenn er Zweifel an der vorangegangenen Entscheidung der BA hat. In die Prüfung ist einzubeziehen, auf welche Art und Weise die Agentur für Arbeit den kommunalen Träger über die entscheidungserheblichen Tatsachen unterrichtet und ob das Konsultationsverfahren durch eine beide Träger bindende Entscheidung eines unabhängigen Dritten abgeschlossen werden kann. Sollten die IT-technischen Anpassungen nicht rechtzeitig umgesetzt werden können, so soll die Agentur für Arbeit alternativ den Umfang der Hilfebedürftigkeit – mit dem dann höheren Abstimmungsbedarf mit der Kommune – verbindlich für beide Träger feststellen.

In beiden Varianten trifft der kommunale Träger die erforderlichen Folgeentscheidungen in seinem Zuständigkeitsbereich auf dieser Grundlage eigenverantwortlich.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass jeder Träger auch dann schnellstmöglich über die eigene Leistungsgewährung entscheiden kann, wenn eine bindende Entscheidung des dafür zuständigen Trägers noch nicht vorliegt. Dies wird durch eine gesetzliche Regelung gewährleistet, nach der Entscheidungen eines Trägers in diesem Fall nur vorläufig getroffen werden.

Die Neuregelung zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen muss verhindern, dass ein leistungsgeminderter Hilfebedürftiger weder Arbeitslosengeld II noch Sozialhilfe erhält, weil er nach Feststellung der BA nicht erwerbsfähig ist, der kommunale Träger der Sozialhilfe ihn hingegen für erwerbsfähig hält. Deshalb wird eine gesetzliche Regelung geprüft, aufgrund derer der Medizinische Dienst der Krankenkassen, der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine noch zu schaffende Stelle im Fall unterschiedlicher Beurteilung durch die Träger die Erwerbsfähigkeit, und damit die Zuordnung in den Rechtskreis nach dem SGB II, SGB VI oder SGB XII, feststellt. Diese Feststellung ist für den Grundsicherungsträger und für den Träger der Sozialhilfe verbindlich.

b. Eingliederungsvereinbarung

Sofern die Agentur für Arbeit kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II für erforderlich hält und der kommunale Träger dem zustimmt, können auch diese Leistungen Gegenstand der Eingliederungsvereinbarung werden. Der kommunale Träger ist dann Vertragspartner hinsichtlich der vereinbarten kommunalen Eingliederungsleistungen. Das bisher als Sollvorschrift ausgestaltete Zustimmungserfordernis des kommunalen Trägers zur Eingliederungsvereinbarung wird gestrichen.

c. Sanktionen

Auch zukünftig soll durch Sanktionierungen der Grundsatz des Förderns und Forderns in der Grundsicherung für Arbeitsuchende konsequent unterstützt werden. Dabei wird es weiterhin möglich sein, bei Pflichtverletzungen im Eingliederungsprozess auch Leistungen für Unterkunft und Heizung abzusenken.

Dazu wird § 31 SGB II an die getrennte Aufgabenwahrnehmung angepasst. Die zuständige Agentur für Arbeit stellt mit Tatbestandswirkung für die kommunalen Träger die Art der Pflichtverletzung, das Fehlen eines wichtigen Grundes sowie die daran anknüpfende gesetzliche Folge (Absenkung oder Wegfall der Leistung) fest. Der Feststellungsbescheid richtet sich an den Hilfebedürftigen; er muss hiergegen Rechtsmittel einlegen, sofern er den Eintritt der an den Feststellungsbescheid anknüpfenden, gesetzlich normierten Rechtsfolge – Absenkung oder Wegfall der Leistung zum gesetzlich geregelten Zeitpunkt – verhindern will. Weder die Agentur für Arbeit noch der kommunale Träger müssen daher ihre für den gesamten Bewilligungszeitraum geltenden Bewilligungsbescheide aufheben oder ändern. Vielmehr wird der Vollzug der Bewilligungsbescheide teilweise (Absenkung) oder vollständig (Wegfall) ausgesetzt. Die tat-

sächliche Absenkung der Leistungen erfolgt somit – wie bereits heute in § 31 Abs. 6 SGB II geregelt – in Vollzug der durch den Feststellungsbescheid ausgelösten Rechtsfolge. Die Agentur für Arbeit und ggf. der kommunale Träger unterrichten den Leistungsberechtigten über die Höhe des verbleibenden Zahlbetrages.

Die Abmilderung einer Sanktionierung obliegt ausschließlich der Entscheidung der Agentur für Arbeit. Soweit dies Auswirkungen auf die kommunalen Leistungen hat, unterrichtet sie den Träger hierüber.

Bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten gegenüber den kommunalen Trägern treten die nach den allgemeinen Regelungen vorgesehenen Rechtsfolgen bei fehlender Mitwirkung ein (z. B. Entziehung der Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung).

d. Verfahrensrechtliche Änderungen

Die Subsidiarität der Leistungen bleibt auch bei der getrennten Aufgabenwahrnehmung erhalten. Die Durchsetzung des Nachranggrundsatzes im SGB II entsprechend der heutigen Regelungen in §§ 12a, 5 Abs. 3 SGB II ist an die getrennte Aufgabenwahrnehmung anzupassen, weil die Kommunen häufig keine Berechnung vornehmen können, inwiefern sich eine vorrangige Einkommensquelle auf die von ihr zu erbringende Leistung auswirkt.

Die Regelung des § 5 Abs. 3 SGB II ist dahingehend fortzuentwickeln, dass durch Erklärung des einen Trägers eine Geltendmachung durch den anderen Träger möglich wird – auch dann, wenn die Träger sich nicht für eine Kooperation entscheiden.

Die Regelung zum Anspruchsübergang nach § 33 SGB II bedarf einer Anpassung. Der gegenwärtige gesetzliche Forderungsübergang ist für eine getrennte Aufgabenwahrnehmung ungeeignet. Jeder Träger muss den Übergang von Ansprüchen, die er gegenüber dem Schuldner geltend machen will, einvernehmlich oder im Verhältnis einer gesetzlichen Quote, sofern der andere Träger dem alleinigen Übergang widerspricht, bewirken können. Gegebenenfalls ist der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch im Hinblick auf die Trägerstruktur im SGB II zu modifizieren, sofern es aufgrund eines Verstoßes gegen die wechselseitigen Unterrichtungspflichten zu nicht irreversiblen Überzahlungen kommt.

e. Änderung des Datenschutzrechts

Ziel der Bundesregierung ist die Schaffung einer Verwaltung, die unnötige Doppelarbeit im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen vermeidet. Es ist sicherzustellen, dass Antragsteller nicht zweifach gegenüber der BA und dem kommunalen Träger die für die jeweilige Antragsbearbeitung notwendigen Angaben machen müssen. Dazu soll der Träger, bei dem Leistungen nach dem SGB II beantragt werden, alle erforderlichen Informationen erheben und jeweils an den anderen Träger weiterleiten können. Hierfür sind die datenschutzrechtlichen

Vorkehrungen zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Antragsteller Kenntnis darüber hat, welcher Träger welche Informationen zur Erbringung seiner Leistung benötigt.

Damit die Träger eine Kooperation im IT-Bereich vereinbaren können, ist gesetzlich zu regeln, dass die von der BA bundesweit zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik von beiden Trägern gemeinsam genutzt und die Leistungsprozesse über standardisierte Schnittstellen zwischen den IT-Systemen der Träger verknüpft werden können. Die Leistungsträger werden gesetzlich ermächtigt, auf einen gemeinsamen zentralen Datenbestand zuzugreifen. Hierfür sind die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die datenschutzrechtliche Kontrolle für die gemeinsam verwendete Software und den zentralen Datenbestand wird dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gesetzlich übertragen. Ferner ist gesetzlich vorzusehen, dass die Leistungsträger die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sie ihrer wechselseitigen Informationspflicht (derzeit in § 44b Abs. 4 SGB II geregelt) nachkommen. Hierzu soll ein automatisiertes Verfahren verwendet werden.

Im Übrigen richtet sich die datenschutzrechtliche Kontrolle der Leistungsträger, sofern im SGB II nichts anderes bestimmt ist, nach den allgemeinen Regeln des § 81 SGB X, also nach dem handelnden Hoheitsträger: Der BfDI ist für die datenschutzrechtliche Kontrolle der BA und der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz für die der kommunalen Träger zuständig. Dadurch entstehen dem BfDI zusätzliche Aufgaben, denn für die datenschutzrechtliche Kontrolle der ARGEen sind derzeit die Landesdatenschutzbeauftragten zuständig. Eine entsprechende Personalausstattung des BfDI ist erforderlich.

f. Wegfall der ARGEen

Infolge der Entscheidung für eine getrennte Aufgabenwahrnehmung müssen die Regelungen der §§ 44b und 45 SGB II zu den ARGEen und Einigungsstellen entfallen. §§ 44a und 46 SGB II sind anzupassen.

2. Vertragliche Kooperation bei der Leistungserbringung – Module des Mustervertrags

Die Kooperation der Leistungsträger erfolgt durch öffentlich rechtliche Verträge, die neben den inhaltlichen Kooperationen auch Regelungen zu Fragen der Kostenerstattung und Kündigungsmöglichkeiten auf vertraglicher Basis treffen. Zu den Kostenregelungen sollen unter Federführung des BMAS zwischen BA und kommunalen Spitzenverbänden Rahmenbedingungen vereinbart werden.

Bei der Ausgestaltung der vertraglichen Kooperation werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben beachtet. Es werden nur Kooperationsformen ermöglicht, die dem Grundsatz der Verant-

wortungsklarheit entsprechen. Soweit eine Kooperationsform den Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung berührt, ist diese nur zulässig, wenn ein besonderer sachlicher Grund vorliegt und eine eng umgrenzte Verwaltungsmaterie betroffen ist.

Für das Vorliegen einer eng umgrenzten Verwaltungsmaterie ist zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht für die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende insgesamt festgestellt hat, dass diese keine eng umgrenzte Verwaltungsmaterie darstellt. Dies schließt aber nicht aus, dass quantitativ oder qualitativ untergeordnete Teilaspekte der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf einen anderen Leistungsträger übertragen werden dürfen. Zu lediglich einzelnen Aufgaben im SGB II hat sich das Bundesverfassungsgericht nicht geäußert.

Vor diesem Hintergrund ist zwischen der Zulässigkeit der Kooperation bei Aufgaben mit materieller Bedeutung und bloßen Verwaltungshilfstätigkeiten zu unterscheiden.

Für alle Kooperationsformen gilt, dass die Träger diese rechtlich und tatsächlich freiwillig vereinbaren können. Dies umfasst auch die Möglichkeit, den Umfang der Zusammenarbeit nachträglich anzupassen, insbesondere zu reduzieren oder aufzulösen. Die Vereinbarung der Kooperation in einem bestimmten Aufgabenfeld darf nicht an die Bereitschaft geknüpft werden, auch in anderen Bereichen zusammenzuarbeiten oder bestimmte Einrichtungen zu nutzen.

In den Mustervertrag können zur Leistungsgewährung folgende Module aufgenommen werden:

a. Aufgabe mit materieller Bedeutung: Fallmanagement für besondere Personengruppen

Agenturen für Arbeit und kommunale Träger können eine Betreuung von besonderen Personengruppen durch die kommunalen Träger im Auftragsverhältnis nach §§ 88 ff. SGB X vereinbaren, um sozialintegrative Leistungen der Kommunen und beschäftigungsorientierte Maßnahmen zusammen zu führen. Soweit die kommunalen Träger Aufgaben der BA ausführen, handeln sie im Namen der BA. Dies ist gegenüber Dritten kenntlich zu machen.

Soweit von der Beauftragung Ermessenleistungen, die von der BA zu erbringen sind, umfasst sind, wird die im Einzelfall zu treffende Ermessensentscheidung grundsätzlich vom beauftragten kommunalen Träger getroffen. Die BA stellt durch Richtlinien eine einheitliche Ermessensausübung sicher und kann auch im Einzelfall dem kommunalen Träger Weisungen erteilen, soweit der kommunale Träger in ihrem Auftrag und Aufgabenbereich handelt.

Der kommunale Träger meldet der BA zeitnah und umfassend Pflichtverstöße, die zu einer Sanktion nach § 31 SGB II führen können.

Die Beauftragung ist nur möglich, wenn es einen besonderen sachlichen Grund gibt. Sie ist anzustreben, wenn die kommunalen Kompetenzen in besonderer Weise geeignet sind, den betroffenen Personenkreisen zum Eintritt in den Arbeitsmarkt zu verhelfen bzw. deren soziale Situation zu stabilisieren. Diese Kunden können so eine möglichst spezifische Betreuung durch einen auf den Personenkreis spezialisierten Fallmanager erhalten. Gleichzeitig kann die Möglichkeit eröffnet werden, Eingliederungsleistungen beider Leistungsträger miteinander zu verknüpfen und bestehende kommunale Einrichtungen zu nutzen.

Dementsprechend wird die Beauftragung – mit Blick auf den erforderlichen besonderen Sachgrund für eine Übertragung von (Teil-)Aufgaben - klar auf solche Personengruppen konzentriert, bei denen die sozialintegrativen Leistungen der Kommunen für die Arbeitsmarktintegration von besonderer Bedeutung sind. Damit wird sichergestellt, dass die Beauftragung bezogen auf alle Aufgaben der BA im SGB II eine eng umgrenzte Verwaltungsmaterie umfasst und keine wesentlichen Aufgaben der BA betroffen sind.

b. Verwaltungshilfstätigkeiten

Bloße Verwaltungshilfstätigkeiten sind für die Aufgabenerledigung im SGB II nur von untergeordneter Bedeutung, da sie auf die materielle Entscheidung keinen Einfluss nehmen. Insoweit kann unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte regelmäßig von einer eng umgrenzten Materie im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgegangen werden. Die Kooperation ist bei Vorliegen eines besonderen sachlichen Grundes möglich.

Für folgende Verwaltungshilfstätigkeiten besteht aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten ein besonderer sachlicher Grund. Gezielte Zusammenarbeit verhindert in diesen Bereichen das Entstehen von vermeidbaren Doppelstrukturen und fördert effektives, effizientes und bürgerfreundliches Verwaltungshandeln.

aa. Gemeinsame Antragsausgabe und -annahme

Diese Maßnahme ist verwaltungsökonomisch und bürgerfreundlich. Bei der Ausgestaltung der gemeinsamen Nutzung ist die funktionale Trennung kenntlich zu machen.

bb. Gemeinsame Antragsformulare

Die Erstellung und Nutzung gemeinsamer Antragsformulare muss dem Grundsatz der Verantwortungsklarheit genügen. Dies bedeutet, dass für den Bürger eindeutig erkennbar sein muss, welcher Träger für welche Leistung verantwortlich ist.

cc. Gemeinsame Anlaufstelle

In gemeinsamen Anlaufstellen könnte eine Anliegensklärung und Auskunftserteilung sowie eine Zugangssteuerung erfolgen. Für den Bürger muss dabei klar erkennbar sein, welcher Hoheits-

träger für welche Beratungsleistungen verantwortlich ist. Hierbei würde im Hinblick auf die Bedeutung dieser Aufgabe auch in qualitativer Hinsicht die Schwelle einer eng umgrenzten Verwaltungsmaterie überschritten, wenn eine Person sowohl zum Leistungsbereich der BA als auch zum kommunalen Leistungsbereich die Erstberatung erteilt. Zulässig wäre aber, wenn ein Leistungsträger die Zugangssteuerung insoweit übernimmt, als er für den anderen Leistungsträger Antragsformulare ausgibt und Ansprechpartner benennt, während er nur über seine eigenen Leistungen umfassend berät. Unter Beachtung dieser Vorgaben wäre es auch zulässig, wenn jeweils örtlich an einer Stelle, jeder Träger für seinen Bereich, kommunale Mitarbeiter und BA-Mitarbeiter mit der Erstberatung betraute.

dd. Versendung von Bescheiden und Überweisung der Leistungen

Auch die gemeinsame Versendung von Bescheiden und Überweisung der Leistungen ist möglich. Dies wäre technisch allerdings nur umsetzbar, wenn sich der kommunale Träger zur Nutzung der Leistungssoftware der BA entscheidet. Bei der grafischen Ausgestaltung der Bescheide ist die Urheberschaft des jeweiligen Trägers kenntlich zu machen. Ferner ist zu vereinbaren, wie bei einheitlicher Bescheidversendung eine getrennte Aktenführung ermöglicht wird.

Bei einer einheitlichen Überweisung von Leistungen müssen die Bürger erkennen können, welcher Zahlbetrag der BA bzw. dem kommunalen Träger zuzurechnen ist. Vertraglich wird eine Nachweisführung der BA gegenüber den Kommunen über die Auszahlung der kommunalen Leistungen (Zahlungsnachweise) vereinbart, ebenso wie die gegenseitige Haftung der BA und der Kommune bei fehlerhafter Bereitstellung oder Verarbeitung der Daten.

ee. SGB II-Telefonie

Die gute telefonische Erreichbarkeit für die Kunden ist eine wesentliche Voraussetzung für eine effiziente Arbeitserledigung in den operativen Einheiten der Leistungsträger. Um dies sicherzustellen, erfolgt die Beantwortung telefonischer Kundenanliegen für die BA-Aufgaben im Rechtskreis SGB II derzeit bundesweit über Service Center. Diese Dienstleistung wird auf freiwilliger Basis auch für die Leistungen des kommunalen Trägers angeboten. Allerdings ist auch hier für den Bürger klar erkennbar zu gestalten, welcher Grundsicherungsträger handelt. Nicht zulässig ist es, wenn eine Person sowohl zum Leistungsbereich der BA als auch zum kommunalen Leistungsbereich Auskünfte erteilt.

ff. Sonstige Dienstleistungen

Ggf. kann die Zurverfügungstellung sonstiger Dienstleistungen des heutigen "Dienstleistungskatalogs" geregelt werden, die die BA derzeit an die ARGEn erbringt (wie z.B. Post- und Botendienstleistung). Dienstleistungen der BA, zu deren Abnahme die kommunalen Träger verpflichtet sind, wird es systembedingt nicht geben.

c. Information und sonstige Kooperation

Die gegenseitige Information begegnet bei Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen im Hinblick auf die Frage der Mischverwaltung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die sonstigen Kooperationen müssen den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

aa. Widerspruchs- und Klageverfahren

Die Zuständigkeit zweier Leistungsträger erfordert grundsätzlich getrennte Rechtsbehelfs- und Klageverfahren. Es ist sicherzustellen, dass sich beide Träger auch während der Rechtsbehelfs- und Klageverfahren gegenseitig über die für sie leistungserheblichen Tatsachen und Umstände informieren. Damit wird gewährleistet, dass der Träger, dessen Bescheid nicht angefochten wurde, gegebenenfalls notwendige Änderungen nach § 44 SGB X oder §§ 45, 47, 48 SGB X nachzeichnen kann. Im Klageverfahren besteht über eine (notwendige) Beiladung nach § 75 SGG die Möglichkeit, den jeweils anderen Träger in das Verfahren einzubeziehen, so dass die Gerichtsentscheidung ggf. für und gegen ihn wirkt.

bb. Weitergehender Informationsaustausch

Die Leistungsträger können vereinbaren, dass sie sich gegenseitig über ihre Handlungsempfehlungen, Satzungen und Weisungen informieren.

cc. Kooperation im Bereich IT

Für eine kooperative Umsetzung des SGB II ist die Möglichkeit einer Nutzung einer bedarfsangepassten IT von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund werden mit Nachdruck alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um erfolgreich und ohne Reibungsverluste die erforderliche Infrastruktur aufzubauen. Dabei sind alle beteiligten Träger angehalten, die IT so zu organisieren und entsprechend frühzeitig an gesetzliche Änderungen anzupassen, dass den Antragstellern durch eine eventuelle IT-Umstellung keine Nachteile entstehen.

Im Rahmen einer freiwilligen Zusammenarbeit können die kommunalen Träger die IT der BA nutzen. Für die Nutzungsmöglichkeit besteht ein besonderer sachlicher Grund, da die Errichtung einer eigenen IT erheblichen Einsatz finanzieller und zeitlicher Ressourcen erfordert, der bis zum 1. Januar 2011 nicht flächendeckend gewährleistet werden kann. Die Nutzung der vorhandenen IT-Verfahren der BA (A2LL, SAP/FINAS und VerBIS) durch kommunale Träger erfordert Anpassungsbedarf, der bereits eingeleitet wurde. Die für die Umprogrammierung notwendigen Kosten werden der BA in 2010 durch den Bund im Rahmen der für die Durchführung von überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben zu erstattenden Kosten erstattet.

Durch die Entscheidung der kommunalen Träger, die IT der BA zu nutzen, werden deren Vorfestlegungen gebilligt. Die BA legt den kommunalen Trägern jede inhaltliche Vorfestlegung zur Leistungsgewährung offen. Zugleich steht es den kommunalen Trägern frei, die Nutzung der

Software der BA zu beenden. Zu beachten ist, dass ein Träger zum Zeitpunkt der Entscheidung über alle dafür erforderlichen Informationen verfügen muss und IT-technisch sichergestellt ist, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine eigene Entscheidung stets wirksam und nach außen erkennbar umgesetzt werden kann.

Die konkrete Ausgestaltung einer gemeinsamen Nutzung der IT-Verfahren der BA wird in dem Mustervertrag niedergelegt. Ein Weisungsrecht der kommunalen Träger gegenüber der BA ist mit der IT-Nutzung nicht verbunden.

Die Träger der Grundsicherung werden verpflichtet, dem jeweils anderen Träger relevante Informationen zur Verfügung zu stellen. Soweit die Träger keine einheitliche IT verwenden, erarbeitet die BA unter Beteiligung der kommunalen Träger ein Konzept für ein System zur Erfüllung der wechselseitigen Informationspflichten. Den datenschutzrechtlichen Anforderungen wird durch eine eigenständige Rechtsgrundlage im SGB II entsprochen werden. Die gemeinsame IT-Nutzung der Leistungsträger erfolgt in enger Abstimmung mit dem BfDI.

Neben der Umstellung von A2LL arbeitet die BA mit ALLEGRO an einer neuen Leistungssoftware. Auch diese wird von den kommunalen Trägern freiwillig genutzt werden können. Die BA wird die kommunalen Spitzenverbände und die Länder an der Erarbeitung der Software beteiligen.

Parallel dazu richtet die BA die erforderliche Infrastruktur für die Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern ein, die die IT der BA nicht nutzen wollen bzw. diese Nutzung kündigen.

dd. Außendienste

Nach geltendem Recht sollen die Träger einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten. Die im Rahmen der Außendienste der jeweiligen Träger gewonnenen Erkenntnisse können auf der Grundlage des § 50 SGB II ausgetauscht werden. So kann eine wirksame Bekämpfung von Leistungsmissbrauch durch beide Träger erfolgen.

Die Beauftragung mit der Einrichtung und Durchführung des Außendienstes ist im Rahmen der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Grenzen zulässig, soweit der nach Außen handelnde Mitarbeiter jeweils nur für die BA oder den kommunalen Träger tätig wird und dies kenntlich macht. Für den Bürger muss klar erkennbar sein, für welchen Leistungsträger der Mitarbeiter handelt.

ee. Mindeststandards zur Qualitätssicherung

Es können Mindeststandards zur Qualitätssicherung, wie z.B. die Bearbeitungsdauer von Anträgen und Auskunftersuchen, vereinbart werden.

ff. Einheitliche Öffnungszeiten

Einheitliche Öffnungszeiten können vereinbart werden.

gg. Gemeinsame Nutzung einer Liegenschaft

Diese Maßnahme ist verwaltungsökonomisch und bürgerfreundlich.

III. Kooperationsgremien

Eine enge Kooperation und Abstimmung zwischen Bund, BA, Ländern und Kommunen ist zur wirksamen Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit auf mehreren Ebenen erforderlich. Gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts liegt das Letztentscheidungsrecht beim jeweils zuständigen Träger und kann – auch auf freiwilliger Basis – nicht abgegeben oder geteilt werden. Daraus ergibt sich, dass Kooperationsgremien immer nur eine beratende Funktion, nicht jedoch eine Entscheidungskompetenz in Fragen der Gesetzesdurchführung zukommt.

1. Trägerausschuss

Die BA bietet jedem kommunalen Träger die Bildung eines Trägerausschusses an. Der Trägerausschuss fungiert als ständiges, aus Vertretern des kommunalen Trägers und der Agentur für Arbeit besetztes Gremium. Er wird hälftig auf Vorschlag der Kommune und der Agentur für Arbeit besetzt. In dem Trägerausschuss werden vor allem

- das lokale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm,
- die vorgesehenen und geplanten Leistungen der Träger zur Integration (aktive Leistungen der BA sowie sozialintegrative Leistungen der Kommunen) sowie deren Wirkung,
- Geschäftsabläufe und Schnittstellen der Leistungserbringung,
- ggf. die lokalen Zielvereinbarungen,
- Fragen der Finanzierung von Projekten,
- kundenfreundliche und effiziente Geschäftsprozesse bei Vermittlung, Qualifizierung und Beschäftigungsförderung sowie bei der Leistungsgewährung,
- Fragen der Organisation, der Personalplanung und des laufenden operativen Betriebes,
- Inhalte und Prozesse der regionalen Weiterbildungsplanung

beraten und ohne Bindungswirkung abgestimmt. Beispielsweise können die Kommune und Agentur für Arbeit im Trägerausschuss verabreden, spezielle Personengruppen wie die Alleinerziehenden in besonderem Maße zu integrieren. Dies beinhaltet die Entwicklung, Verzahnung und Umsetzung arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Aktivitäten auf lokaler Ebene sowie die konzeptionelle Ausgestaltung der Arbeit im Sozialraum. Dezentrale Entscheidungsspielräume für eine gemeinsame Fortentwicklung im Rahmen der lokalen Strukturen sollen erhalten bleiben.

Die Träger können Absprachen zu ihrer jeweiligen Zielvereinbarung treffen. Die Wirkungszusammenhänge zu vielen kommunalen Handlungsfeldern, z.B. der Bildungs-, Sozial- und Wohnungspolitik, können berücksichtigt werden.

Die Entscheidungskompetenz richtet sich nach der gesetzlichen Trägersverantwortung. Dadurch bleiben die abschließenden Entscheidungsrechte und -pflichten der Träger unberührt.

2. Kooperation auf Bundesebene

Auf Bundesebene wird beim BMAS eine Monitoringgruppe eingerichtet, in der die kommunalen Spitzenverbände, die Länder und die BA vertreten sind. Hier werden Transparenz zur Leistungserbringung und Zielerreichung hergestellt und die Interessen der Beteiligten soweit möglich berücksichtigt. Die Monitoringgruppe soll bereits die Übergangsprozesse in 2010 begleiten. Weiterhin findet zweimal jährlich die Konferenz der aufsichtführenden Behörden des Bundes und der Länder statt.

IV. Personal

In den ARGEn nehmen derzeit ca. 15.000 Beschäftigte der Kommunen (Beamte sowie Arbeitnehmer, teilweise mit befristeten Verträgen) Aufgaben der BA wahr.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit in den ARGEn ist die BA, zumindest für eine Übergangszeit, weiterhin auf die Erfahrungen und die Kompetenz dieser kommunalen Beschäftigten angewiesen, um die Funktionsfähigkeit der Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

Eine vertragliche Lösung mit den kommunalen Trägern soll sicherstellen, dass das benötigte kommunale Personal zumindest für eine Übergangszeit bei der BA verbleiben kann. Auf diese Weise wird der BA ermöglicht, sukzessive ihren eigenen Personalkörper zu vervollständigen. Der Aufbau des Personalkörpers soll vorrangig durch Versetzung von Beamten oder die Übernahme von Arbeitnehmern der Kommunen erfolgen, sofern diese zur BA wechseln wollen. Entsprechende neue Stellen werden in einem Nachtragshaushalt der BA für 2010 ausgebracht. Die BA wird ermitteln, wie viele Planstellen und Stellen notwendig sind und wie viele Personen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit übergangsweise bei ihr eingesetzt werden sollen.

Der befristete Einsatz der kommunalen Beschäftigten bei der BA erfolgt im Rahmen von Einzelmaßnahmen (Abordnungen von Beamten oder Zuweisungen von Arbeitnehmern). Die Modalitäten (z.B. Zeitrahmen der Abordnung oder Zuweisung, Zahl der zu übernehmenden Beschäftigten, Auswahlverfahren) werden vertraglich geregelt. Die BA erstattet den kommunalen Trägern die für die Dauer der Abordnung oder Zuweisung anfallenden Kosten (Personalkosten, Versorgungslasten und ggf. Beihilfekosten).

Bei einem dauerhaften Wechsel zur BA (Eintritt der BA in die bestehenden Arbeitsverhältnisse bei Arbeitnehmern, Versetzung von Beamten) wird eine bisherige höhere Besoldung oder ein höheres Entgelt ausgeglichen (Besitzstandswahrung); für Beamte ist insoweit eine gesetzliche Regelung erforderlich. Die kommunalen Beamten werden als Beamte in den Bundesdienst übernommen.

V. Zielsteuerung und Berichtswesen

Zielsteuerung ist ein Instrument der Fachaufsicht, das zwischen BMAS und BA sowie innerhalb der BA zwischen zentraler und örtlicher Ebene eingesetzt wird. Das derzeitige System soll bis auf weiteres Bestand haben. Die Steuerung über Qualitätskennzahlen wird verbessert. Um die Kooperation auf lokaler Ebene zu stärken, sollten beide Träger im Trägersausschuss eine vertraglich vereinbarte Berichtspflicht bezüglich der Zielplanung, Zielvereinbarung und Zielnachhaltung (und daraus resultierender Steuerungsmaßnahmen) haben. Die Zielsteuerung der Träger wird ferner in dem unter III.2. aufgeführten Gremium vorgestellt.

Eine freiwillige Einbeziehung der kommunalen Leistungen in ein gemeinsames Berichtswesen ist technisch denkbar, soweit die Kommune die IT-Systeme der BA nutzt. Entsprechende Daten könnten dem kommunalen Träger zum Zwecke der Transparenz kommunaler Leistungen von der BA gegen Entgelt bereitgestellt werden. Jedoch müssen die jeweiligen Zielvereinbarungs- und Zielnachhaltungsprozesse bei den Trägern getrennt ablaufen.

VI. Statistik

Zur Sicherstellung einer einheitlichen, bundesweiten Arbeitsmarktstatistik bleibt es bei der alleinigen Zuständigkeit der BA nach § 53 Abs. 1 SGB II, da ihr nach §§ 280, 281 SGB III bereits die Beschäftigungs-, Arbeitslosen- und Förderstatistik obliegt. Vollständigkeit und Validität der Grundsicherungsstatistik wird durch die einheitliche Vergabe von Kundennummern sichergestellt.

VII. Organisation der BA; Dezentrale Ablauforganisation

Die Leistungsträger regeln jeweils eigenständig und eigenverantwortlich die Aufbau- und Prozessorganisation ihrer Aufgabenbereiche mit dem Ziel leistungsfähiger und kostensparender Prozesse. Wesentliche Fragen der Prozesse und Schnittstellengestaltung stimmen die Leistungsträger lokal ab.

Die BA wird durch organisatorische Vorkehrungen und Überprüfung ihrer internen Weisungen eine dezentrale Aufgabenwahrnehmung mit angemessenem Entscheidungsspielraum gewähr-

leisten. Durch die dezentrale Aufgabenwahrnehmung wird eine einvernehmliche, auf die lokalen Besonderheiten angepasste Zusammenarbeit der Grundsicherungsträger ermöglicht.

In Abstimmung mit dem BMAS wird die BA ihre Gesamtorganisation für das SGB II überprüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass abgrenzbare Einheiten die Aufgaben des SGB II wahrnehmen. Die Umsetzung des SGB II unterliegt nicht der Selbstverwaltung der BA. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse sind nicht zu beteiligen. Die BA stellt sicher, dass für Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitsuchende jeweils adäquate arbeitsmarktpolitische Handlungsstrategien entwickelt und wirkungsorientiert umgesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich - ohne gemeinsame Schnittmengen zu verkennen - die Struktur der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen deutlich von der Struktur der Arbeitslosen im Bereich der Arbeitslosenversicherung unterscheidet.

Konkret wird die BA das SGB II in eigenständigen operativen Einheiten mit eigenem Geschäftsführer in sogenannten Jobcentern umsetzen. Die Grundsicherungsstellen erhalten die Mittel weiterhin auf der Grundlage der Eingliederungsmittel-Verordnung zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Leiter der Jobcenter behalten den Titel Geschäftsführer. Sie entscheiden vor Ort über die zur Aufgabenerfüllung wichtigen Fragen, auch z.B. über Art und Umfang notwendiger Qualifizierung der Mitarbeiter oder den Einsatz der Internen Beratung. Die unmittelbare Aufsicht über die Jobcenter obliegt dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit, der in die generelle Aufsichtsstruktur der BA eingebunden ist. Somit wird es in den Arbeitsagenturen jeweils einen Geschäftsführer operativ SGB II und einen Geschäftsführer operativ SGB III unter der Leitung des Vorsitzenden der Geschäftsführung geben. Bei mehreren Jobcentern im Bezirk einer Agentur für Arbeit werden diese in der internen Aufbauorganisation als Geschäftsstellen eingeordnet und geführt.

Die BA wird sicherstellen, dass es zu keiner Priorisierung zu Lasten der bundesfinanzierten Grundsicherung für Arbeitsuchende kommt. Sie wird die vorgesehenen Jobcenter in die Ablauforganisation der BA so einfügen, dass die Kooperationsfähigkeit mit den Kommunen gewährleistet ist. Entsprechend des Grundsatzes der Aufsichtsführung über Ziele wird sichergestellt, dass die Geschäftsführer vor Ort weiten Gestaltungsspielraum über die Umsetzung erhalten.

VIII. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Neuorganisation berührt nicht die Aufteilung der Aufgaben und deren Finanzierung. Die getrennte Aufgabenwahrnehmung führt im Verwaltungsbereich zu nicht vermeidbarer Mehrarbeit und personalaufwendigem Abstimmungsbedarf. Dadurch steigen die Verwaltungskosten sowohl beim Bund als auch bei den Kommunen.

Zudem kommt es zu einem Aufwuchs an Verwaltungskosten durch notwendige Umstellungsarbeiten. Die BA geht davon aus, dass für ihre Umstellungsarbeiten im Jahr 2010 250 befristet beschäftigte Mitarbeiter benötigt werden. Diese führen zu Mehrausgaben von rd. 20 Mio. Euro, die durch den Ansatz für Verwaltungskosten im Bundeshaushalt 2010 (4,4 Mrd. Euro) abgedeckt werden müssen. Die Auswirkungen des geplanten Gesetzgebungsvorhabens auf die Ausgaben der öffentlichen Haushalte werden konkret ausgewiesen und im Rahmen einer Bruttobetachtung dargestellt.

Für die Übernahme kommunalen Personals, das heute in den ARGEN Aufgaben der BA wahrnimmt, sollen im Haushalt der BA die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (Stellen und Befristungsmöglichkeiten) geschaffen werden. Dies soll im Rahmen eines BA-Nachtragshaushaltes im Jahr 2010 beginnen. Die Aufforderung an den BA-Vorstand zur Aufstellung eines entsprechenden Nachtragshaushalts soll zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Änderung des SGB II durch das Bundeskabinett geschehen, spätestens aber im März 2010. Die im Nachtragshaushalt ausgebrachten Planstellen und Stellen sollten zunächst gesperrt und dann sukzessive – je nach Bedarf – entsperrt werden.

IX. Vergaberecht

Soweit die Leistungsträger von den dargestellten Kooperationsmöglichkeiten Gebrauch machen, findet das Vergaberecht keine Anwendung. Dies hat der Europäische Gerichtshof für einen vergleichbaren Sachverhalt zur interkommunalen Zusammenarbeit in seiner Entscheidung vom 9. Juni 2009 festgestellt (C-480/06 „Stadtreinigung Hamburg“). Es handelt sich um Fälle der sogenannten horizontalen Kooperation zwischen öffentlichen Auftraggebern, die ausschließlich der Erledigung öffentlicher Aufgaben dient. Auch handeln die Leistungsträger im SGB II ohne Gewinnerzielungsabsicht.

X. Übergangsregelungen

Vertraglich kann festgelegt werden, wie die Entflechtung der Verwaltungsverfahren vollzogen wird. Diese vertraglichen Regelungen können zeitlich vorgezogen werden, um den Übergang in die getrennte Aufgabenwahrnehmung geordnet zu beginnen.

Bewilligungen der ARGEN wirken auch über den 31. Dezember 2010 hinaus fort. Sie binden die Leistungsträger jeweils als Funktionsnachfolger der ARGEN. Laufende Antragsverfahren werden durch die jeweiligen Träger bei ggf. erforderlicher Duplizierung des Verwaltungsvorgangs fortgesetzt. Im Rahmen einer Übergangsregelung ist klarzustellen, wie bereits eingeleitete, aber noch nicht abgeschlossene Widerspruchs- und Klageverfahren fortgeführt werden.

B. Entfristung der bestehenden Optionskommunen sowie die Ermöglichung der Anpassung an Gebietsreformen

Mit dem Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien beschlossen, dass die bestehenden Optionskommunen ihre Aufgaben unbefristet wahrnehmen sollen; das Grundgesetz soll hierfür nicht geändert werden. Dementsprechend werden ungeachtet der damit verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen (vgl. Gutachten BMI/BMJ/BMF vom 18. Juni 2008) folgende Regelungen vorgesehen:

I. Fortführung der bestehenden Trägerschaft durch Gesetz

Durch eine gesetzliche Entfristung der ursprünglich in der Experimentierklausel des § 6a SGB II festgelegten Dauer der Trägerschaft der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende an Stelle der BA, soll den bestehenden Optionskommunen auch über den 31. Dezember 2010 hinaus die Möglichkeit eröffnet werden, die Trägerschaft zeitlich unbeschränkt fortzusetzen. Neuzulassungen erfolgen nicht.

II. Anpassungen an Gebietsreformen

Die Zulassungsverordnung wird im Hinblick auf die dauerhafte Aufgabenwahrnehmung angepasst, um den Beteiligten weiterhin ein praktikables Verfahren zur Umsetzung notwendiger Gebietsanpassungen der Optionskommunen an die Hand zu geben. Damit soll einerseits Kontinuität für die Leistungsempfänger gewährleistet werden, und andererseits eine Aufspaltung von Gebietskörperschaften in verschiedene Trägerformen dort vermieden werden, wo sie zu Ineffizienzen führen würde. Bei diesen Anpassungen ist zu berücksichtigen, dass Neuzulassungen nach den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages nicht erfolgen dürfen.

III. Absicherung der Finanzbeziehungen

Damit der Bund seiner Finanzverantwortung dauerhaft wirkungsvoll nachkommen kann, werden die rechtlichen Grundlagen der Finanzbeziehung zwischen Bund und Optionskommunen klarstellend geregelt. Die gesetzliche Verankerung bereits bestehender Prüfbefugnisse gewährleistet, dass der Bund Kosten nur für solche Leistungen zu tragen hat, die den Regelungen des SGB II entsprechen und erforderlich waren. Um die Abgrenzung zur Aufsicht der Länder über die Optionskommunen zu gewährleisten, entspricht der Umfang der Prüfungskompetenz des Bundes der gesetzlich konkretisierten Finanzbeziehung und betrifft den Einsatz der Mittel. Davon unberührt bleibt die fachliche Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung. Um auf Rechtsklarheit bei der Anwendung der Förderinstrumente hinzuwirken, wird die Arbeit der dazu bereits eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe fortgesetzt. Das Bestehen eines Erstattungsanspruches des Bundes, wenn Mittel nicht entsprechend den gesetzlichen Zwecken des SGB II verwendet oder nicht bedarfsgerecht abgerufen werden, wird gesetzlich klargestellt. Dies umfasst auch einen gesetzlichen Zinsanspruch des Bundes.

Zwischen dem Bund und allen 69 Optionskommunen wurden im Jahr 2005 Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen, die den Zugriff auf das automatisierte Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) ermöglichen. Die Verwaltungsvereinbarungen sollen grundsätzlich fortgelten. Dies gilt auch für die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV), die die Abrechnung der Aufwendungen gegenüber dem Bund durch Regelung von Pauschalsätzen vereinfacht. Die KoA-VV ist anzupassen, soweit die zugrunde gelegten Pauschalen nicht mehr der Realität entsprechen.

ENTWURF